

18.11.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu der Dritten Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogengemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. in der Fassung des Sechsten Änderungsvertrages vom 13. April 2022

A Problem

Der 1992 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den jüdischen Landesverbänden geschlossene Staatsvertrag ist zuletzt mit dem Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 umfassend überarbeitet worden.

Über eine Neufassung der Präambel und einer Anpassung der Regelungen betreffend die Verteilung der Landesleistungen zwischen den Vertragsparteien hinaus erfolgte insbesondere eine Erhöhung der jährlich insgesamt zu gewährenden Landesleistungen um gut 5 Mio. EUR auf 23,5 Mio. EUR. Die hierin enthaltene Erstattung der Aufwendungen für entsprechende zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten erfuhr hierbei mit Blick auf eine fortdauernde Entwicklung zunehmender antisemitischer Tendenzen in der Gesellschaft und die damit verbundene Sicherheitslage der jüdischen Gemeinden eine institutionelle Anhebung von 3 Mio. auf 5 Mio. EUR. Zugleich wurde auch dieser Teil der Landesleistungen in die jährliche Dynamisierung einbezogen.

In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 wurden – nachdem der Haushaltsgesetzgeber jeweils die notwendigen Vorkehrungen getroffen hatte – auf der Grundlage zweier separater, im Dezember 2023 und im Dezember 2024 abgeschlossener Zusatzvereinbarungen weitere Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR pro Haushaltsjahr für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten bereitgestellt, um auf die außergewöhnliche antisemitische Bedrohungslage im Nachgang des Terrorangriffs der Hamas vom 7. Oktober 2023 zu reagieren.

Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2026 sollen für den Schutz jüdischer Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2026 erneut weitere Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten bereitgestellt werden, da die erhöhte antisemitische Bedrohungslage im Nachgang des Terrorangriffs der Hamas vom 7. Oktober 2023 weiterhin anhält.

Datum des Originals: 18.11.2025/Ausgegeben: 20.11.2025

B Lösung

Um die notwendige Grundlage für eine Bereitstellung der mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026 vorgesehenen Mittel an die jüdischen Landesverbände zu schaffen, soll eine entsprechende Dritte Zusatzvereinbarung zu dem bestehenden Staatsvertrag über die Bereitstellung weiterer 1,5 Mio. EUR für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten geschlossen werden.

Diese bedarf nach Art. 23 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der Zustimmung durch ein förmliches Gesetz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aufgrund der vorgesehenen Änderung erhöht sich die im Staatsvertrag vereinbarte Landesleistung an die jüdischen Landesverbände im Jahr 2026 um 1,5 Mio. EUR.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident, beteiligt ist der Minister der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesfolgen gelten geschlechterneutral und bewirken keine geschlechterbezogenen Nachteile.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Keine.

J Befristung

Eine Befristung kommt aufgrund der Besonderheit des Gesetzes weder als Berichtsfrist noch als Anordnung eines Verfallsdatums in Betracht.

Gesetz
zu der Dritten Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem
Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V.
in der Fassung des Sechsten Änderungsvertrages vom 13. April 2022

Artikel 1

(1) Der Dritten Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), der zuletzt durch den Sechsten Änderungsstaatsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574) geändert worden ist, wird in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz zugestimmt.

(2) Die Dritte Zusatzvereinbarung wird durch Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zugleich bekanntgemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

**Dritte Zusatzvereinbarung
zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem
Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V.
vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314),
zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022
(GV. NRW. S. 574)**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Hendrik Wüst MdL,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dr. Oded Horowitz und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands Dr. Robert Neugröschel,

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorsitzenden Zwi Rappoport und den stellvertretenden Vorsitzenden Grigory Rabinovich,

der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch die Mitglieder des Vorstands Abraham Lehrer und Dr. Michael Rado,

und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch die Vorsitzende Alexandra Khariakova und das Mitglied des Vorstands Rafi Rotenberg,

wird zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574), im Folgenden „Staatsvertrag“, die nachstehende Dritte Zusatzvereinbarung getroffen:

Präambel

Die Parteien des Staatsvertrages stellen fest, dass

- der von der Hamas am 7. Oktober 2023 begangene Terrorangriff auf Israel nach wie vor auf das Schärfste zu verurteilen ist,
- weiterhin mit Erschütterung und Besorgnis zur Kenntnis genommen werden muss, dass aufgrund zunehmender antisemitischer Vorfälle auch die in Nordrhein-Westfalen lebenden Jüdinnen und Juden sich nicht ohne Einschränkungen sicher fühlen,
- die Landesregierung weiterhin mit allen verfügbaren Mitteln des Rechtsstaates gegen diejenigen vorgeht, welche die Sicherheit Israels sowie der Jüdinnen und Juden in Nordrhein-Westfalen und überall auf der Welt bedrohen,
- jüdische Einrichtungen dem besonderen Schutz des Staates unterstehen,
- der Schutz und die angstfreie Entfaltung jüdischen Lebens in Nordrhein-Westfalen nicht nur historische Verantwortung, sondern auch ein unverzichtbares Fundament unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Staatsräson ist.

In Anbetracht dessen vereinbaren die Vertragsparteien über den Staatsvertrag hinaus Folgendes:

Artikel 1 Höhe und Verwendung der Landesleistung

- (1) Die nach Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages im Jahr 2026 durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erbringenden Landesleistungen werden um zusätzliche 1,5 Mio. EUR für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags erhöht.
- (2) Für die Verteilung der zusätzlich mit dieser Zusatzvereinbarung bereitgestellten Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR finden die mit Artikel 2 Absätzen 4 und 5 des Staatsvertrages festgelegten Modalitäten Anwendung.
- (3) Zwischen den Vertragsparteien besteht weiterhin Einvernehmen, gemeinsam eine Versteigerung der nach Absatz 1 bereitgestellten Mittel anzustreben.

Artikel 2 Parlamentarvorbehalt und Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz geschlossen und mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam. Sie wird zu Urkundszwecken fünffach unterzeichnet.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident



Ort

den  November 2025

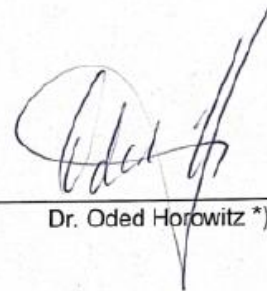


Hendrik Wüst MdL *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Dritten Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

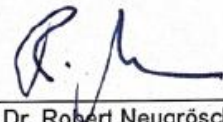
Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Düsseldorf
Ort, den 14. November 2025



Dr. Oded Horowitz *)

Aachen
Ort, den 17. November 2025



Dr. Robert Neugröschel *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Dritten Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574).

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Dortmund, den 6. November 2025
Ort


Zvi Rappoport *)

Dortmund, den 5. November 2025
Ort


Grigory Rabinovich *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Dritten Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574).

Für die Synagogen-Gemeinde Köln
 – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Köln, den 14 November 2025
 Ort


 Abraham Lehrer *)

Köln, den 14 November 2025
 Ort


 Dr. Michael Rado *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Dritten Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

Für den Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e. V.

Unna, den 10. November 2025 A. Khariakova
Ort Alexandra Khariakova *)

Köln, den 11. November 2025 [Signature]
Ort Rafi Rothenberg *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Dritten Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574).

Begründung

A Allgemeines:

Mit dem sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 ist der Betrag der jährlich insgesamt zu gewährenden Landesleistungen um gut 5 Mio. EUR auf insgesamt 23,5 Mio. EUR erhöht worden. Auch die hierin enthaltene Erstattung der Aufwendungen für entsprechende zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten erfuhren hierbei mit Blick auf eine anhaltende Entwicklung zunehmender antisemitischer Tendenzen in der Gesellschaft und die damit verbundene Sicherheitslage der Jüdischen Gemeinden eine institutionelle Anhebung von 3 Mio. auf 5 Mio. EUR. Zugleich wurde auch dieser Teil der Landesleistungen in die neu geregelte jährliche Dynamisierung einbezogen.

Der Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 war eine Zäsur, nicht nur für Israel, sondern auch für Jüdinnen und Juden in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl und Häufigkeit antisemitischer Straftaten und Vorfälle ist nach wie vor besorgniserregend hoch. Jüdinnen und Juden müssen sich in Nordrhein-Westfalen sicher fühlen können. Dies erfordert unverändert eine entschiedene Haltung ebenso wie die weiterhin konsequente Umsetzung konkreter Maßnahmen zum Schutz der freien Entfaltung jüdischen Lebens in Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund der angespannten Sicherheitslage wurden 2024 und 2025 neben einer Verstärkung der staatlichen Schutzmaßnahmen für jüdische Einrichtungen auch die den jüdischen Landesverbänden für zusätzliche Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten zur Verfügung gestellten Mittel aufgrund zweier mit Zustimmung des parlamentarischen Gesetzgebers abgeschlossener Zusatzvereinbarungen um knapp ein Drittel aufgestockt, nachdem die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden waren. Da die erhöhte antisemitische Bedrohungslage auch weiterhin anhält, sollen die Mittel für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten auch im Haushaltsjahr 2026 entsprechend aufgestockt werden.

Der Gesetzentwurf schafft die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, vom Haushaltsgesetzgeber erneut bereitgestellte Mittel den jüdischen Landesverbänden im Jahr 2026 zur Verfügung stellen zu können.

B Einzelbegründung des Gesetzentwurfs:

Artikel 1

Absatz 1 formuliert die notwendige Zustimmung des Gesetzgebers zu der Dritten Zusatzvereinbarung. Deklaratorisch ist in Absatz 2 festgehalten, dass die Dritte Zusatzvereinbarung durch Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zugleich bekanntgemacht wird, da diese eine Anlage zum Gesetz bildet und an der Verkündung teilnimmt.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

C Einzelbegründung der Zusatzvereinbarung:**Präambel**

Die Präambel verdeutlicht den Hintergrund der weiterhin notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen insbesondere vor dem Hintergrund der seit dem 7. Oktober 2023 zu beobachtenden Entwicklungen in der Gesellschaft. Sie unterstreicht noch einmal die dauerhaft besondere Verantwortung des Staates für den Schutz jüdischen Lebens.

Artikel 1

Artikel 1 der Dritten Zusatzvereinbarung regelt die Erhöhung der Landesleistungen um einen Betrag von 1,5 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2026. Zugleich wird klargestellt, dass die zusätzlich bereitgestellten Mittel für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Satz 2 des bestehenden Staatsvertrages einzusetzen sind.

Absatz 2 unterwirft Verwendung und Verteilung der Mittel den Bestimmungen des bestehenden Staatsvertrages.

Absatz 3 hält zu den bereitgestellten Mitteln, ohne hierbei eine Vorfestlegung für den Haushaltsgesetzgeber zu treffen, das gemeinsame Verständnis der Vertragspartner fest.

Artikel 2

Artikel 2 regelt Parlamentsvorbehalt und Inkrafttreten. Zudem wird aus Gründen der Rechtssicherheit die Zahl der Originale der Vereinbarung bestimmt.